



Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Mauensee

vom 01.01.2021

Der Gemeinderat von Mauensee erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 01.01.2021 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

1. Die Abfuhr von Kehrricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
2. Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihren Kehrricht in der Regel über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

Art. 2 Bereitstellung Kehrricht und Sperrgut

1. Für die Bereitstellung von Kehrricht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken erhalten
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Entsorgung des Kehrrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
 - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

2. Die Höchstgewichte bei den Kehrriechtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
3. Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.
4. Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
5. Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrriechtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Grüngutabfuhr

1. Die Abfuhr von Grüngut erfolgt gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.
2. Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.
3. In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 4 Bereitstellung Grüngut

1. Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:
 - Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 120 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840)
2. Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle

1. Kehrriecht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 07.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
2. Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
3. Kehrriecht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
4. Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

Art. 6 Separatsammlungen

1. Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu im offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde.

Art. 7 Information

1. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Betriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Siedlungsabfällen.
2. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein offizielles Publikationsmittel mit Informationen über:
 - Abfuhrtage für Kehricht und Grüngut
 - Häckseldienst
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft

Mauensee, 31. Dezember 2020

Gemeinderat Mauensee

Daniela Basile
Gemeinderätin, Bau und Infrastruktur

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

Anhang – Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 12 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 31. Dezember 2020 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kehricht/Sperrgut

1.1 Offizielle Kehrichtmarken GALL (inklusive Mehrwertsteuer)

17 Liter	1/2 Marke	Fr. 0.70
35 Liter	1 Marken	Fr. 1.40
60 Liter	2 Marken	Fr. 2.80
110 Liter	3 Marken	Fr. 4.20

1.2 Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)

0 kg bis 2,5 kg	½ Marke	Fr. 0.70
2,5 kg bis 5 kg	1 Marke	Fr. 1.40
ab 5 kg bis 10 kg	2 Marken	Fr. 2.80
ab 10 kg bis 15 kg	3 Marken	Fr. 4.20
ab 15 kg bis 20 kg	4 Marken	Fr. 5.60

1.3 Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, exklusiv Mehrwertsteuer)

240 - 370 Liter ungepresst	Fr. 1.20
371 - 800 Liter ungepresst	Fr. 1.80

1.4 Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)

Fr. 0.22

2. Grünabfuhr/Häckseldienst

2.1 Grünabfuhr

(Preis je Container und Jahr, inkl. Mehrwertsteuer)

120l/140l	Fr. 50.00
240l	Fr. 100.00
360l	Fr. 150.00
770l/800l	Fr. 300.00

2.2 Häckseldienst

Diese Dienstleistung wird über die Grundgebühr finanziert

3. Separatsammlungen (exklusiv Mehrwertsteuer)

Allfällige Kosten sind dem offiziellen Publikationsmittel der Gemeinde zu entnehmen.

4. Grundgebühr

4.1	pro Haushalt	Fr. 55.00
4.2	pro Betrieb	Fr. 55.00